Zeitschrift: Berner Schulfreund

Herausgeber: B. Bach **Band:** 7 (1867)

Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abonnementspreis:

Jährlich Fr. 3. — Halbjährlich " 1. 50

N^{ro} 3.

Ginrudungsgebühr:

Die Zeile 10 Rp. Sendungen franko.

Berner=Schulfreund.

1. Februar.

Siebenter Jahrgang.

1867.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Posts ämter an. In Bern die Expedition. Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Bur Befoldungsfrage der bernischen Primarlehrer.

(Gingefandt von ber Rreisfynode Saanen.)

Nachdem die Bemühungen ber Schulbehörden unseres Rantons um eine Aufbefferung ber Primarlehrerbesoldungen in dem von ber Vorsteherschaft ber Schulspnode unterm 26. Dezember 1864 an bie Tit. Erziehungsbirektion gerichteten "Borschlag" einen vorläufigen Abschluß gefunden hatten, bat befanntlich die Schulfpnode unterm 29. Oktober abhin neuerdings beschloffen, die Tit. Erziehungsbirektion um eine baldige Anbandnahme diefer Angelegenheit zu ersuchen. Nach ben von Brn. Erziehungsbireftor Rummer perfonlich abgegebenen Erklärungen scheinen wir auch wirklich hoffen zu durfen, daß in nicht gar zu langer Zeit unsere oberfte Landesbehörde Belegenheit haben werbe, einen entscheidenden Schritt zur Bebung ber Lage ber Pri= marlebrer und damit der Bolfsschule überhaupt zu thun. — Es mag daher wohl auch an der Zeit fein, das von der Borfteberschaft ber Schulipnode ausgearbeitete Projekt- und Befoldungsgeset einer allseitigen Prüfung zu unterwerfen und freimuthig in der Presse zu besprechen; daher denn bie Kreissynode Saanen nicht Anstand nimmt mit gegenwärtigen Beilen die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf einen nicht unwichtigen Bunkt bes Projekt-Besoldungsgesetzes zu Ienfen.

Es betrifft dieß den in den §§ 10—13 niedergelegten Grundsat, daß tie Familie sich an der Besoldung des Lehrers mit einem Schul-